

# RS Vwgh 1994/2/23 92/13/0289

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §36;

GewStG §11 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/24 92/15/0041 3

## Stammrechtssatz

Die Tarifbegünstigung des § 36 EStG 1972 setzt voraus, daß es sich um den in Sanierungsabsicht vorgenommenen Erlaß von Schulden im Rahmen allgemeiner Sanierungsmaßnahmen der Gläubiger eines sanierungsbedürftigen Betriebes handelt, wobei die Maßnahmen geeignet sein müssen, den Betrieb vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen (Hinweis: Nolz, Probleme der Sanierungsgewinne im

Ertragssteuerrecht, in Festschrift Bauer 191, 195; Ruppe, Rechtsprobleme der Unternehmenssanierung 273).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130289.X01

## Im RIS seit

31.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)